

# Eingliederungshilfe

## Die neuen Chancen nutzen

Die im Pflegestärkungsgesetz und das Bundesteilhabegesetz haben erheblichen Einfluss auf die Angebote der Eingliederungshilfe (EGH) und die zukünftige Abgrenzung der Leistungen zur Pflege. „Dies geht mit Chancen und Risiken einher und erfordert strategische und operative Anpassungsmaßnahmen“, ist Unternehmensberater **Attila Nagy** überzeugt, und stellt hier Optionen vor.

„Ambulante  
Pflegebudgets  
können neu  
genutzt werden.“



**Attila Nagy,**  
Geschäftsführender Partner  
**rosenbaum nagy**  
Unternehmensberatung,  
Köln

Im Dezember 2016 haben Bundestag und Bundesrat das neue Bundesteilhabegesetz (BTHG) sowie das Pflegestärkungsgesetz III (PSG III) beschlossen. In Verbindung mit dem bereits zuvor auf den Weg gebrachten PSG II, das ab 2017 einen neuen Pflegebedürftigkeitsbegriff einführte, haben die Gesetze erheblichen Einfluss auf die Angebote der Eingliederungshilfe (EGH) und die zukünftige Abgrenzung der Leistungen zur Pflege.

Es ist zu erwarten, dass bei der ambulanten Versorgung geistig behinderter und psychisch kranker Menschen die Geschäftsfelder „Pflege“ und „EGH“ noch stärker zusammenwachsen. Denn vielen ambulant versorgten geistig behinderten oder psychisch kranken Menschen stehen ab dem 1.1.2017 deutlich erhöhte Budgets der Pflegeversicherung zu. So kann bspw. ein geistig oder psychisch behinderter Mensch, dem im Jahr 2016 eine eingeschränkte Alltagskompetenz (bei vielen EGH-Trägern nahezu 100% ihrer Klienten!) bescheinigt wurde, ab diesem Jahr über ein monatliches Pflegesachleistungsbudget von 689 € sowie über 125 € für niederschwellige Entlastungs- und Betreuungsleistungen gemäß § 45 SGB XI verfügen. Darüber hinaus steht auch noch ein weiteres Budget von 689 € pro Monat für die Tagespflege zur Verfügung.

Das Gleiche gilt auch für viele behinderte Menschen, die erst ab 2017 nach den neuen Begutachungskriterien ebenfalls mit guten Chancen Pflegegrad 2 erreichen dürften.

Diese Budgetbestandteile können nur in die Ausgestaltung der ambulanten Gesamtversorgung eingebunden werden, während es bei stationären Angeboten weiterhin bei der Verrechnung von max. 266 € zwischen der Pflegeversicherung und der EGH gem. § 43 a SGB XI bleibt. Damit können im ambulanten Setting deutlich höhere Budgets der Pflegeversicherung – und auch des SGB V – in die

Versorgung behinderter Menschen eingebunden werden als in stationären Einrichtungen, so dass die Attraktivität solcher Versorgungsangebote aus dem Blickwinkel des Auftraggebers EGH gegenüber dem stationären Bereich steigen dürfte.

**Ambulante Angebote neu justieren:** Es ist naheliegend, dass der EGH-Kostenträger zukünftig kritischer als bisher hinterfragen wird, welche Leistungen der EGH und welche eher der Pflege zuzuordnen sind. Während gut begründete und in ihrer Wirksamkeit plausible „befähigende“ Leistungen unkritisch sein dürften, dürften „ersetzende“ Leistungen eher nach den Leistungs- und Refinanzierungsregelungen der Pflegeversicherung erbracht werden. Dies bedeutet eine potenzielle Verschiebung des Leistungsmixes (Anteil Pflege steigt, Anteil EGH sinkt) und kann auch zu kurzfristigen Auftragseinbrüchen im Ambulant Betreuten Wohnen führen, die einer konsequenten Gegensteuerung bedürfen.

Träger, die keine pflegerischen Kompetenzen sowie keine zulassungs- und abrechnungsfähige Strukturen aufweisen, würden Umsatz verlieren.

Gewinner sind Anbieter, die Leistungen der EGH und der Pflege aus einer Hand anbieten können und hierbei proaktiv ambulante Versorgungssettings entwickeln. Je nach Bundesland (z.B. Baden-Württemberg) sind hierfür neben einem regulären Pflegedienst auch noch gesonderte für Leistungen nach § 45 SGB XI zugelassene Strukturen erforderlich.

**Achtung 2020:** Ab 2020 könnte es jedoch für einen Teil des heutigen trägergebundenen Ambulant Betreuten Wohnens eine Änderung beim Geschäftsmodell geben, da diese Versorgungsform je nach Ausgestaltung unter die Regelungen des ab 2020 neu gefassten § 43a in Verbindung mit dem § 71 Absatz 4 SGB XI fallen kann. Hier gilt es also, das Angebot genau zu positionieren.

Als weitere Neuerung des BTHG werden 2020 die Versorgungsaufgaben „Unterkunft“ und „Verpflegung“ als Leistungen zum Lebensunterhalt sowohl hinsichtlich der Inhalte als auch der Finanzierung von den Leistungen zur Teilhabe getrennt.

Stationäre Angebote der EGH erfahren hierdurch deutliche Veränderungen ihres Geschäftsmodells. Die Refinanzierung des bisherigen investiven Anteils erfolgt ab 2020 weitgehend nach den allgemeinen Obergrenzen des Sozialhilferechts. Gerade bei Neu- oder Umbauvorhaben ohne einen hohen Fördermittelanteil in der Finanzierung in strukturschwachen Regionen mit niedrigen ortsüblichen Mieten könnte zukünftig die Refinanzierung von Bauten, die zugleich heimrechtlichen Vorschriften entsprechen müssen, problematisch werden.

Auch diese Neuregelung könnte in der Konsequenz dazu führen, dass eher formal ambulante Angebote des Betreuten Wohnens entstehen, die nicht unter die heimrechtlichen Regelungen fallen, bei denen beispielsweise auch geringere Flächen- oder Brandschutzvorgaben gelten und diese somit kostengünstiger und refinanzierbar umgesetzt werden können.

Proaktiv gedacht bestehen dann auch Möglichkeiten, in Anlehnung an ähnliche Konzepte aus der Altenhilfe umfassende Versorgungssettings unter Kombination des Betreuten Wohnens, der ambulanten und der Tagespflege zu entwickeln, die zugleich auch die Nutzung der ambulanten Pflegebudgets ermöglichen. In solchen Einheiten könnten zudem zugleich behinderte als auch alte Menschen wohnen und versorgt werden, ggf. neben anderen Mietern, so dass auch dem Inklusionsgedanken Rechnung getragen werden kann.

Ergänzt werden kann das ambulante Angebot der EGH-Leistungsanbieter auch durch dezentralisierte Angebote im Bereich Arbeit, für die mit dem Budget für Arbeit sowie der Zulassung sog. „anderer Anbieter“ Alternativen zu den Werkstätten entstehen können.

Gewinner der anstehenden Entwicklungen werden die anpassungswilligen und -fähigen Träger sein, die ein diversifiziertes, tendenziell stärker ambulant ausgerichtetes Angebot in allen Teilhabebereichen vorhalten bzw. laufend weiterentwickeln. Zu solchen könnten auch Seiteneinsteiger aus der Pflege gehören. Darüber hinaus müssen die Kompetenzen der Trägerorganisationen in vielen Bereichen geschärft werden, um die anstehenden Anpassungsmaßnahmen erfolgreich durchführen zu können. CI

**Autor: Attila Nagy,**  
E-Mail: [nagy@rosenbaum-nagy.de](mailto:nagy@rosenbaum-nagy.de)



Im Unternehmensverbund der Bank für Sozialwirtschaft AG sind wir das Kompetenzzentrum für Geschäftsmodelle und Immobilien rund um das Sozial- und Gesundheitswesen. Wir verfügen über eine hohe Analysekompetenz und langjährige Erfahrung bei der Bewertung von Sozialimmobilien sowie den sie tragenden inhaltlichen Konzepten und schaffen Transparenz hinsichtlich der Chancen und Risiken bei Immobilieninvestitionen in der Gesundheits- und Sozialwirtschaft. Unser Auftragsvolumen wächst kontinuierlich.

**Wir wollen daher unser Team der BFS Service GmbH verstärken und suchen Sie als**

## Sozialmarktanalyst (m/w)

**Standort: Köln**

**In diesem Umfeld erwarten Sie folgende Aufgaben:**

- Durchführung von Standort, Wettbewerbs- und Potenzialanalysen
- Durchführung von Beratungsmandaten unserer Kunden zu konzeptionellen und strategischen Fragestellungen
- Wahrnehmung von Kundenterminen im gesamten Bundesgebiet
- Themenbezogene/r Ansprechpartner/in für die Mitarbeiter der Bank für Sozialwirtschaft AG

**Ihr Idealprofil:**

- Akademischer Abschluss im sozialwirtschaftlichen Bereich, im Bereich Pflegemanagement, der Betriebswirtschaftslehre oder mit immobilienbezogenem Schwerpunkt oder vergleichbare Ausbildung
- Interesse an Themengebiet Pflege
- Idealerweise erste Erfahrungen in einem Beratungsunternehmen
- Reisefreudigkeit
- Sicheres Auftreten, selbstständige und strukturierte Arbeitsweise
- Unternehmerisches Denken und Handeln
- Akquise- und Durchsetzungsstärke, Empathie, Moderationsfähigkeit
- Ausgeprägte Sozialkompetenz, Team- und Kommunikationsfähigkeit, konzeptionelles Denken, Eigeninitiative
- Gute Deutschkenntnisse in Wort und Schrift
- Gute Kenntnisse der MS-Office Produkte

**Haben wir Ihr Interesse geweckt?**

Dann gestalten Sie Ihre Zukunft noch heute und bewerben Sie sich ganz unkompliziert online über unsere Homepage [www.sozialbank.de/karriere](http://www.sozialbank.de/karriere) oder senden Sie Ihre aussagefähigen Bewerbungsunterlagen mit Angabe Ihrer Gehaltsvorstellung und des frühesten Eintrittstermins an:

**BFS Service GmbH**  
Britta Klemm  
Wörthstr. 15-17  
50668 Köln  
Tel.: 0221-97356474